

Beschlussvorlage für Gemeinde Meesiger

öffentlich

Beschlussfassung über den ersten Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 25.06.2025
<i>Bearbeitung:</i> Hagen Schröder	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 51/25/039

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meesiger (Entscheidung)	30.04.2026	Ö

Sachverhalt

Bekanntermaßen haben die Gemeinden Meesiger, Verchen und Schönfeld nach Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeindevertretungen im Jahr 2016 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld und zur Bildung einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr geschlossen (Siehe Anlage). Nach nunmehr neunjähriger Geltungsdauer sehen die Vertragsparteien Bedarf an einigen Vertragsanpassungen. So soll in § 1 des Vertrages eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Freiwillige Feuerwehr frühzeitig in die Planung der Löschwasserentnahmestellen einbezogen werden soll.

In § 3 soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass alle Kosten der Feuerwehr durch die Gemeinden geteilt werden, auch wenn sie nicht unter dem Produkt 12600 verbucht werden, sondern eine Investition darstellen. Das ist unproblematisch, da es praktisch so bereits gehandhabt wurde.

§ 3 Absatz 4 soll ersatzlos gestrichen werden. Das hat zur Folge, dass zukünftig auch alle erforderlichen Investitionen an den Liegenschaften (insbesondere sind das die Gerätehäuser) von den drei Gemeinden gemeinsam getragen werden.

In § 4 war zunächst gewünscht worden die Frist für die ordentliche Kündigung des Vertrages auf drei Jahre auszunehmen. Von der Aufsichtsbehörde erging hierzu der Hinweis, dass man dort die drei Jahre für unverhältnismäßig lang halte. Daher wurde die Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres beibehalten. Zusätzlich wurde jedoch ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Schönfeld für den Fall aufgenommen, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gegeben ist. Begründet wird dies mit dem Haftungsrisiko der Gemeinde Schönfeld als Trägerin der Aufgabe. Das Sonderkündigungsrecht entsteht jedoch erst dann, wenn die Brandschutzdienststelle des Landkreises den Wegfall der Einsatzbereitschaft feststellt. Der Vorschlag entstammt ebenfalls einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde.

Die Änderungen sollen zum 1.1.2026 in Kraft treten, um für jedes Kalenderjahr (und damit Haushaltsjahr) einen einheitlichen Abrechnungsmodus zu gewährleisten.
Der Entwurf der Änderungsvereinbarung findet sich ebenfalls in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Änderungsvereinbarung muss von allen drei Gemeindevertretungen beschlossen und danach vom Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte genehmigt werden. Erst danach kann er öffentlich bekanntgemacht werden und zum 1.1.2026 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld nach anliegendem Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar keine; jedoch ist darauf hinzuweisen, dass zukünftig auch Investitionen an den Gerätehäusern durch die drei Gemeinden gemeinsam getragen werden. Das war durch den bisherigen § 3 Absatz 4 ausgeschlossen.

Anlage/n

1	Vertrag bisherige Fassung (öffentlich)
2	Vertrag erste Änderung (öffentlich)

Von: Haus2@adml.local

Gesendet: 14.03.2024 08:51

An: "Kurth Petra" <gewerbe-fw@amt-demmin-land.de>

Betreff: Attached Image

Anlagen: 2928_001.pdf

Auf der Grundlage von § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (KV M-V, GVOBl. S. 777) schließen

1. die Gemeinde Meesiger, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hubert Niedhoff und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Erich Zühlke,

2. die Gemeinde Schönfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Dietrich, und den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin, Herrn Frank Reppin,

und

3. die Gemeinde Verchen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Petra Kasch, und die 1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Hannelore Müller

Folgende Vereinbarung:

Öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld und zur Bildung einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Meesiger und Verchen übertragen der Gemeinde Schönfeld die Aufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (BrSchG M-V, GVOBl. S. 612). Die Gemeinde Schönfeld übernimmt diese Aufgaben für das gesamte Gebiet der vertragschließenden Gemeinden.
- (2) Die Aufgabe wird ab dem 1.1.2017 übertragen
- (3) Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung ist die bedarfsgerechte Löschwasserbereitstellung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V. Diese Aufgabe obliegt auch weiterhin den vertragschließenden Gemeinden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.
- (4) Von der Aufgabenübertragung erfasst ist auch die Befugnis der Gemeinde Schönfeld, Satzungen zu erlassen, die die Angelegenheiten der zu bildenden gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr betreffen (§ 166 Abs. 1 KV M-V).

§ 2 Zuordnung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird aus den Freiwilligen Feuerwehren der vertragschließenden Gemeinden eine neue Freiwillige Feuerwehr gebildet.
- (2) Die neu gebildete Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ostufer Kummerower See“, wobei die ehemals eigenständigen Feuerwehren unter Erhalt ihres Namens einen Zusatz „Standort Meesiger, Schönfeld oder Verchen“ führen. Die Freiwillige Feuerwehr wird rechtlich der Gemeinde Schönfeld zugeordnet; d.h. Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Feuerwehr obliegen der Bürgermeisterin der Gemeinde Schönfeld und der neuen Wehrführung. Hauptstandort der neuen Freiwilligen Feuerwehr ist das Gerätehaus der Gemeinde Schönfeld. Die Gerätehäuser an den Standorten der früheren Aufgabenträger bleiben als Nebenstandorte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten.
- (3) Sämtliche bewegliche Ausstattung (Technik, Bekleidung, Ausrüstung) der bisherigen Feuerwehren geht unentgeltlich in den Bestand der neuen Freiwilligen

- Feuerwehr über. Hinsichtlich der übergelenden Ausstattung wird ein Inventarverzeichnis erstellt und der Gemeinde Schönfeld übergeben.
- (4) Unbewegliches Vermögen (Grundstücke bzw. Gebäude) verbleibt rechtlich im Eigentum der bisherigen Gemeinde.
 - (5) Den Kameradinnen und Kameraden, die in den Dienst der neuen Freiwilligen Feuerwehr übertreten, wird die Dienstzeit bei den bisherigen Freiwilligen Feuerwehren anerkannt. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden neuer Wehrführer und dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die ebenfalls innerhalb dieser Frist neu zu beschließende Satzung soll regeln, dass dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr mindestens je ein/e Kamerad/in aus den bisherigen Feuerwehren angehört; geeignete Bewerber/innen vorausgesetzt.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten der Freiwilligen Feuerwehr werden zwischen den beteiligten Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgebend ist dabei für die Höhe der Kosten das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, beschränkt auf das Produkt 12600, und für die Höhe der Einwohnerzahl diejenige, die dem Haushaltsplan des Jahres zugrunde liegen, in dem die Kosten entstehen. Dies gilt sowohl für Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch für investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der Brandbekämpfung dienen.
- (2) Einzelmaßnahmen nach Abs. 1 ab einem Wert von 3.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinden Meesiger und Verchen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren oder der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr dienen. Im Falle des Satzes 2 soll sich die Gemeinde Schönfeld unverzüglich um nachträgliche Herstellung des Einvernehmens bemühen.
- (3) Zur entsprechenden Haushaltsplanung soll der voraussichtliche Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr vorab einvernehmlich zwischen den Gemeinden festgestellt werden. Zur haushaltsmäßigen Entlastung der Gemeinde Schönfeld können zwischen den Beteiligten einvernehmlich Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten gesondert vereinbart werden.
- (4) Von den Kostenregelungen der Absätze 1 – 3 sind lediglich investive Maßnahmen an den gemeindeeigenen Liegenschaften (Grundstücke und Gerätehäuser, § 2 Abs. 4) ausgenommen. Diese bleiben in alleiniger Verantwortung der Eigentümer.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung, sonstige Klauseln

- (1) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021. Bei Kündigung des Vertrages erfolgt eine Auseinandersetzung des finanziellen und materiellen Vermögens nicht.
- (2) Für Änderungen dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung in der jeweils geltenden Form (z. Z. § 165 Abs. 5 Satz 4).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so soll dies im Zweifel nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben. Die Beteiligten werden sich für diesen Fall um eine wirksame Regelung bemühen, die dem Sinn nach der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und seiner öffentlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Demmin, den 2.11. 2016

Für die Gemeinden:

Meesiger:


Niedhoff


Zühlke



Schönfeld:

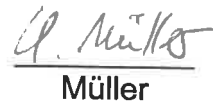

Dietrich


Reppin



Verchen:


Kasch


Müller



Auf der Grundlage von § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 schließen

1. die Gemeinde Meesiger, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Fernow, und der ersten Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Johanna Meylahn,
2. die Gemeinde Schönfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Else Dürr, und die erste Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Ute Teske

und

3. die Gemeinde Verchen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Detlef Gutjahr, und den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Christian Berndt,

(alle dienstansässig beim Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin)

folgende Vereinbarung:

Erste Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld und zur Bildung einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr vom 2.11.2016

*Artikel 1
Änderungsbestimmungen*

- (1) In § 1 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die gemeinsame Freiwillige Feuerwehr soll frühzeitig in die entsprechenden Planungen einbezogen werden.“

- (2) § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sowohl für Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch für investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der Brandbekämpfung dienen, wenn die Kosten dafür haushalterisch nicht unter dem Produkt 12600, sondern unter einem Investitions-Produktsachkonto erfasst werden.“

- (3) § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

- (4) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ohne Vorliegen eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Daneben hat die Gemeinde Schönfeld das Recht, diesen

Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wenn die Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr gegeben ist. Die Feststellung des Wegfalls der Leistungsfähigkeit nach vorhergehendem Satz trifft die Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Jede Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.“

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Änderungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und seiner öffentlichen Bekanntmachung am 1.1.2026 in Kraft.

Demmin, den _____ 2025

Für die Gemeinden:

Meesiger:

Fernow

Meylahn

Dienstsiegel

Schönfeld:

Dürr

Teske

Dienstsiegel

Verchen:

Gutjahr

Berndt

Dienstsiegel